

Umsetzung der Konditionalität im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

Stand November 2023

Überblick über die Umsetzung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)

Standard	Umsetzung
GLÖZ 1 Erhalt von DGL	Max. 5 % Abnahme DGL-Verhältnis auf nationaler Ebene Referenzjahr 2018
GLÖZ 2 Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen	<p>Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeitetem, nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moorböden • Schwarzerde- oder Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass <p>ausgewiesen sind.</p> <p>Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder 1- und 2-mähdige Wiesen beantragt wurden.</p> <p>Auf diesen Flächen Verbot von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbrennen und Abbau von Torf • Erstmaliger Neuanlage von Entwässerungen* • geländeverändernden Grabungen oder Anschüttungen • Bodenwendungen tiefer als 30 cm • Umbruch und Umwandlung von DGL <p>*Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen maximal bereits vorher bestehende Entwässerungsleistung zulässig. Reduktionen der Entwässerungsleistung möglich. Einhaltung dieser Entwässerungsleistung-Obergrenze durch Eigendokumentation im Betrieb (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) zu belegen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p>

GLÖZ 3 Strohabbrennverbot	Abbrennverbot von Stoppelfeldern, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, anwendbar ist
GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln 3m Abstand zu Gewässern • Anlage dauerhaft bewachsener Pufferstreifen bei Gewässern, die lt. nat. Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund stofflicher Belastung gem. EU-WRRL (ab Stufe 3 „mäßig“) aufweisen <ul style="list-style-type: none"> • Breite von 10 m zu stehenden bzw. 5 m zu fließenden Gewässern, wobei Breite einer etwaigen nicht-ldw. Fläche zwischen Böschungsoberkante und ldw. Nutzfläche abgezogen wird • Auf Pufferstreifen darf keine Bodenbearbeitung, keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und kein Umbruch von DGL vorgenommen werden • Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozensatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen. Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden.
GLÖZ 5 Bodenbearbeitung (Erosion)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf gefrorenen, überschwemmte, wassergesättigten oder schneebedeckten Böden • Erosionsmindernde Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Acker- und Dauerkulturflächen mit überwiegender Hangneigung ab 10 % • Ausnahmen für Kleinstflächen (Schläge < 0,75 ha)

<p>GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen, die nicht für ldw. Produktion verwendet werden, müssen für Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen (Anlage bis 15.5.) • Mindestbodenbedeckung auf mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen zwischen 01.11. und 15.02 • Ausnahmen für: <ul style="list-style-type: none"> • bestimmtes Feldgemüse • Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Sommermohn, Öllein sowie Saatgutvermehrung für Gräser und Mais • schwere Böden bei schweine- und/oder Ggeflügelhaltenden Betrieben mit mind. 0,5 GVE/ha Ackerfläche und bis zu 40 ha Ackerfläche sowie einem Maianteil > 30 % • Mindestbodenbedeckung muss bei Inanspruchnahme der Ausnahmen jedenfalls 55 % der Ackerfläche des Betriebes einnehmen
<p>GLÖZ 7 Anbaudiversifizierung/ Fruchtwechsel</p>	<p>Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptkultur darf max. 75 % der gesamten Ackerfläche einnehmen <p>Fruchtwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf einem Ackerflächenanteil von mind. 30 % jährlicher Fruchtwechsel • Auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren Fruchtwechsel • Ausnahme von Fruchtwechsel für bestimmte Kulturen (Bracheflächen, Saatmais, mehrjährige Kulturen etc.) <p>Von diesem Standard ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche • Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil bzw. > 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche • Biobetriebe <p>Definition Kultur: Pflanzen einer botanischen Art, Winterung und Sommerung gelten als eine Kultur</p>

<p>GLÖZ 8 Acker-Bracheflächen/LSE/ Schnittverbot Hecken und Bäume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4% Bracheflächen auf Ackerflächen (Brachen, beantragte Pufferstreifen lt. GLÖZ 4 und LSE)* • Erhalt aller flächigen LSE • Schnittverbot von Hecken und Bäumen zwischen 20.02. und 31.08. <p>* Von dieser Anforderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe bis zu 10 ha Ackerfläche • Betriebe mit > 75 % DGL-Anteil bzw. > 75 % Ackerfutter-/Leguminosen-/Bracheanteil an Ackerfläche
<p>GLÖZ 9 Sens. DGL in NATURA 2000</p>	<p>Definition umweltsensibles DGL:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 ausgewiesene Lebensraumtypen • alle Almflächen in NATURA 2000-Gebieten <p>Für diese Flächen gilt ein Umwandlungs- und Umbruchsverbot</p>
<p>GLÖZ 10 Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate (nat. zusätzlich festgelegter Standard)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates f. Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich P-Düngung • Erfolgt kein P- Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus AP Nitrat für N-Düngung aus Wirtschaftsdüngern davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden • Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅ ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren

Überblick über Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Anforderung	Umfasste Bestimmungen
GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie <i>RL 2000/60/EG</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsverfahren Verwendung Wasser zur Bewässerung
GAB 2 Nitrat-Richtlinie <i>RL 91/676/EWG</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft inklusive Schulungs- und Informationsmaßnahmen • Aktionsprogramm für gefährdete Gebiete
GAB 3 Vogelschutzrichtlinie <i>RL 2009/147/EG</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum Erhalt der Vogelarten, der biologischen Vielfalt und der Lebensräume • Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten • Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume, Maßnahmen zum Schutz von Zugvögeln, Maßnahmen zum Schutz der Verunreinigung und Beeinträchtigung der Lebensräume
GAB 4 Flora/Fauna/Habitat-Richtlinie <i>RL 92/43/EWG</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsmaßnahmen für Schutzgebiete, Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung der Lebensräume
GAB 5 Lebensmittelsicherheits-Verordnung <i>VO (EG) Nr. 178/2002</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit • Anforderungen an die Futtermittelsicherheit • Kontrollen durch Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer • Rückverfolgbarkeit • Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen • Verantwortung für Futtermittel: Futtermittelunternehmen
GAB 6 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Verabreichung von Stoffen thyreostatischer, östrogenen, androgenen, gestagenen Wirkung und β-Agonisten an Nutztiere, Verbot der Haltung und Schlachtung solcher

<p>thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung <i>RL 96/22/EG</i></p>	<p>Tiere, Verbot der Verarbeitung und Vermarktung deren Fleisches und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung bestimmter Stoffe zu therapeutischen Zwecken, Registrierung der Behandlung • Zulassung bestimmter Stoffe zur tierzüchterischen Behandlung • Mindestwartefristen bei Vermarktung behandelter Zuchttiere
<p>GAB 7 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <i>VO (EG) 1107/2009</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
<p>GAB 8 Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden <i>RL 2009/128/EG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fort- und Weiterbildung (Bescheinigungsregelungen) • Gerätekontrolle (Prüfplaketten + Bescheinigungen) • Pestizidverwendung in Schutzgebieten im Sinne der WRRL und der Natura-2000 Rechtsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der PSM-Anwendungsbestimmungen in Wasserschutz und –schongebieten gem. WRRL • Kontrolle der geltenden Gebietsbestimmungen in Natura-2000 Gebieten gem. Festlegung BL • Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
<p>GAB 9 Kälberschutz-Richtlinie <i>RL 2008/119/EG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen zur Haltung von Kälbern • Einklang der Haltungsbestimmungen mit allgemeinen Vorschriften
<p>GAB 10 Richtlinie zum Schutz von Schweinen <i>RL 2008/120/EG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen zur Haltung von Schweinen • Einklang der Haltungsbestimmungen mit allgemeinen Vorschriften
<p>GAB 11 Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere <i>RL 98/58/EG</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Züchtungs- und Haltungsbedingungen